

Niederschrift

**über die Sitzung des Ortsgemeinderates der
Ortsgemeinde Todenroth von Freitag, dem 06.10.2023**

Anwesenheit:

Ortsbürgermeister Carsten Neuls
Beigeordnete Julia Zimmer
Ratsmitglied Oliver Paffenholz
Ratsmitglied Thomas Stumm
Ratsmitglied Sascha Zimmer
Ratsmitglied Udo Zimmer

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglied Gerd Dietrich

Ferner anwesend:

Beginn der Sitzung: 19:32 Uhr

Ende der Sitzung: 20:48 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der Sitzung vom 28. Juli 2023
3. Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband der Verbandsgemeinde Kirchberg
4. Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
5. Vergabe von Rückbauarbeiten in der Hauptstr. 1
6. Unterrichtung und Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

2. Niederschrift der Sitzung vom 2. Juli 2023

Es lagen keine Beanstandungen vor.

3. Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband der Verbandsgemeinde Kirchberg

Verbandsordnung

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab 01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg).

Der Ortsgemeinderat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der Verbandsordnung zu. Gleichzeitig wird die Stadt Kirchberg beauftragt, den Entwurf verbunden mit dem Antrag, den Zweckverband zu errichten, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg vom 01.01.2024

Die Gemeinden

*Bärenbach
Dickenschied
Gehlweiler
Hecken
Hirschfeld
Kludenbach*

*Belg
Dill
Gemünden
Heinzenbach
Kappel
Lautzenhausen*

*Büchenbeuren
Dillendorf
Hahn
Henau
Kirchberg, Stadt
Lindenschied*

Maitzborn
Niedersohren
Reckershausen
Rohrbach
Sohren
Unzenberg
Woppenroth

Metzenhausen
Niederweiler
Rödelhausen
Schlierschied
Sohrschied
Wahlenau
Würrich

Nieder Kostenz
Ober Kostenz
Rödern
Schwarzen
Todenroth
Womrath

bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg). Er hat seinen Sitz in Kirchberg.

§ 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:

Gemarkung Büchenbeuren	Flur	6,	Flurstück 111	Größe:	2.813 m ²
Gemarkung Dickenschied	Flur	2,	Flurstück 3/3,	Größe:	4.173 m ²
Gemarkung Gemünden	Flur	8,	Flurstück 105/3,	Größe:	3.267 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 37/6,	Größe:	1.274 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 73/17,	Größe:	44 m ²
Gemarkung Kappel	Flur	26,	Flurstück 61/2,	Größe:	5.417 m ²
Gemarkung Kirchberg	Flur	48,	Flurstück 16/2,	Größe:	3.145 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 59/1,	Größe:	2.622 m ²
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 60,	Größe:	4.525 m ²

Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.

- (2) Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.
- (3) Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden.

Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient.

Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die *Verbandsversammlung* und der *Verbandsvorsteher*.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

§ 7 Verbandsvorsteher

- (1) *Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.*
- (2) *Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindertagesstättenzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.*

§ 8 Verwaltungsgeschäfte

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte wird ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart.

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) *Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis*
- zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;*
 - zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichgesetz RLP).*
- (2) *Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.*

§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

§ 12 Beitritt weiterer Mitglieder

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

§ 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre. Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.
- (4) Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig

Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Die Ortsgemeinde Todenroth überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.

Beschluss: einstimmig

Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarungen

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarungen vom 25.11.1992 und 06.11.2013 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.

Beschluss: einstimmig

Übertragung des Vermögens

Die Ortsgemeinde Todenroth überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

Beschluss: einstimmig

Anschubfinanzierung

Weiterhin gewährt die Ortsgemeinde Todenroth dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 17.800,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde bilanziert den Betrag als Ausleiherung.

Beschluss: einstimmig

Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen.

Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüber stehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Ortsgemeinde Todenroth sind das voraussichtlich 20.762,91 € bzw. 1,02 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Beschluss: einstimmig

Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband

Der Ortsgemeinderat stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z. B. Planungskosten) erstattet.

Beschluss: einstimmig

4. Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Verbandsgemeinderat hatte am 14.12.2022 den Entwurf der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg abschließend angenommen und damit die endgültige Entscheidung über alle Änderungen gefasst. Mit der 5. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen mit den planerischen Schwerpunkten der weiteren Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauflächenpotenziale und den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen. Zusammen mit weiteren Anpassungen hatten sich letztlich mehr als 100 Einzeländerungen ergeben, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden.

An dem formell mit dem Aufstellungsbeschluss vom 04.03.2021 begonnenen Verfahren waren auch die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg zweimal mit der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt worden. Daneben waren die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet und gewürdigt worden. Nachdem vom Planungsbüro die abschließende Einarbeitung der Gesamtergebnisse in die Planunterlagen abgeschlossen wurde, soll jetzt das notwendige Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Neben der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die Ortsgemeinden zu beteiligen. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Da die Planunterlagen der 5. Fortschreibung sehr umfangreich und detailliert sind, wurden alle Unterlagen in der endgültigen Fassung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchberg eingestellt (Fundstelle: „www.kirchberg-hunsrueck.de“, Rubriken **Menü / Gemeinden / Verbandsgemeinde / Flächennutzungsplan-Entwurf 5. Fortschreibung**). Mit der Abfrage der Zustimmung zu der Fortschreibung haben die Gemeinden, die von Änderungen betroffen sind, ergänzend die maßgebenden Ortsplanauszüge und einen Auszug aus der Begründung erhalten, aus dem sich weitere Erläuterungen ergeben. Soweit die Ortsgemeinde im letzten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatte, die inhaltlich zu würdigen war, wurde ihr das Ergebnis der Abwägung ebenfalls mitgeteilt.

Der Ortsgemeinde liegen damit die notwendigen Informationen vor bzw. sie konnten umfassend über das Internet nachvollzogen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022

zu.

nicht zu. Begründung:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Vergabe von Rückbauarbeiten in der Hauptstr. 1

Durch den Fachbereich Bauen- und Umwelt wurden die Ausschreibungsunterlagen für den Rückbau des Wohnhauses „Hauptstraße 1“, Todenroth vorbereitet und anschließend durch die zentrale Vergabestelle beschränkt ausgeschrieben und am 28.09.2023 submittiert.

Vier Fachfirmen haben termingerecht zum Submissionstermin am 28.09.2023, 14:15 Uhr über die elektronische Vergabepattform „Subreport“ ein Angebot eingereicht.

Nr.	Bieter	Vor Wertung	Nach Wertung (inkl. Nachlass)	Nachlass	Brutto	%
1	Hennchen Abbruch GmbH & Co.KG, Heidhof 1, 56288 Bell-Krastel	38.675,00 €	36.741,25 €	5 v.H.	36.741,25 €	100,00%
2	Bieter 2	43.791,37 €	43.791,37 €	---	43.791,37 €	119,19 %
3	Bieter 3	61.273,10 €	61.273,10 €	---	61.273,10 €	166,77 %
4	Bieter 4	117.749,81 €	117.749,81 €	---	117.749,81 €	320,48 %

Die inhaltliche und formale Prüfung des Angebotes, sowie die Bieterreignung erfolgte durch die zentrale Vergabestelle der Verbandsgemeinde Kirchberg. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung des Angebotes erfolgte den Fachbereich Bauen- und Umwelt. Nach Auswertung des Leistungsverzeichnisses lag der niedrigste Angebotspreis bei **36.741,25 €**.

Auffällige Abweichungen im Einzelpreis verschiedener Positionen, die größeren Einfluss auf den Gesamtpreis haben, wurden nicht festgestellt. Der Preis liegt 87,79 % unter der Kostenschätzung. Die Schätzpreise im Leistungsverzeichnis basieren auf Standardleistungsbuchpreise, welche erfahrungsgemäß eher hoch angesetzt sind. Aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten gibt es große Schwankungen in den Preisgestaltungen.

Die Angemessenheitsprüfung gibt keinen Anlass zur Vermutung, dass der angebotene Gesamtpreis unangemessen niedrig ist oder in einem Missverhältnis zur Leistung steht. Zudem lässt der eher geringe Abstand zum Nächstbietenden vermuten, dass die Preise auskömmlich sind und eine fachgerechte Ausführung erwarten lassen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für den Rückbau des Wohnhauses „Hauptstraße 1, Todenroth“ nach den vorliegenden Angebotsunterlagen an die **Firma Hennchen Abbruch GmbH & Co.KG, Heidhof 1, 56288 Bell-Krastel** zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Todenroth beschließt, die Arbeiten für den Rückbau des Wohnhauses „Hauptstraße 1“ zu dem Angebotspreis von **36.741,25 € (brutto)** an die **Firma Hennchen Abbruch GmbH & Co.KG, Heidhof 1, 56288 Bell-Krastel** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Unterrichtung und Verschiedenes

- a. Vorstellung Energie AöR
Termin in Sohren kann wahrgenommen werden.
- b. Friedhof / Arbeitseinsatz Strauchschnitt
Ratsmitglied O. Paffenholz und der Ortsbürgermeister werden Angebote einholen, was der Strauchschnitt (Hasenberg hoch) kostet, wenn dies eine Firma macht. Über einen Arbeitseinsatz bzw. eine Vergabe/Beauftragung soll dann in der nächsten Sitzung gesprochen werden.
- c. Nächste Sitzung
Termin der nächsten Sitzung ist der 2. November 2023 um 19:30

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung um 20:48 Uhr.